

Info aus dem Justizportal NRW

Wie vollstrecke ich die Unterhaltsforderung
aus der ausl. Entscheidung/dem ausl. Vergleich in **Deutschland**?
bzw.

Welche Unterlagen benötige ich für die **Unterhaltsvollstreckung in Deutschland**?

Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen vom 02.10.1973 (HUVÜ 1973)

Warum kann ich nicht aus der ausl. Entscheidung/dem ausl. Vergleich unmittelbar die Zwangsvollstreckung in Deutschland betreiben?

Ausl. Schuldtitel werden noch nicht automatisch in Deutschland anerkannt.
Die Gläubigerpartei muss zunächst ein bes. Zwischenverfahren für die Anerkennung
in Deutschland (bekannt als „Exequaturverfahren“) beantragen.

Mit anderen Worten:

Die Vollstreckung aus der norwegischen Entscheidung/dem norwegischen Vergleich
ist erst möglich, nachdem das Amtsgericht - Familiengericht - erklärt hat, dass der
norwegische Schuldtitel in Deutschland vollstreckbar ist.

Die Vollstreckbarerklärungsverfahren (Exequaturverfahren) verursachen oft
Verzögerungen und zusätzliche Kosten und können sogar in Einzelfällen zu einer
Ablehnung der Anerkennung durch das Amtsgericht führen.

Welche Rechtsvorschriften sind für das Vollstreckbarerklärungsverfahren in Deutschland maßgebend?

Das Vollstreckbarerklärungsverfahren richtet sich im Regelfall nach folgenden
Rechtsvorschriften:

- Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen vom 02.10.1973
(HUVÜ 1973)),
- Auslandsunterhaltsgesetz vom 23.05.2011 (AUG).

Wie ist der sachliche, zeitliche und örtliche Anwendungsbereich des Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommens vom 02.10.1973?

Das Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen vom 02.10.1973 umfasst alle
Unterhaltssachen auf Grund Familie, Verwandtschaft, Ehe oder Schwägerschaft
einschl. der Unterhaltspflicht gegenüber einem nichtehelichen Kind,
Art. 1 I HUVÜ 1973.

Im Gegensatz zum Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen vom 15.04.1958 sind auch der Erwachsenenunterhalt sowie die Erstattungsansprüche einer öffentlichen Aufgaben wahrnehmenden Einrichtung für die Leistung an einen Unterhaltsberechtigten erfasst, Art. 18 HUVÜ 1973.

Das Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen vom 02.10.1973 ist unabhängig von dem Zeitpunkt anzuwenden, in dem die Entscheidung ergangen ist/der Vergleich geschlossen/bestätigt worden ist; ggfs. ist die Entscheidung/der Vergleich nur hinsichtlich der nach dem Inkrafttreten des HUVÜ 1973 fälligen Unterhaltsbeträge für vollstreckbar zu erklären, Art. 24 HUVÜ 1973.

Das Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen vom 02.10.1973 findet im Verhältnis zu den anderen EU-Mitgliedstaaten nur noch in Altfällen Anwendung.

Die Vertragsstaaten des Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommens vom 02.10.1973 (HUVÜ 1973) entnehmen Sie bitte dem Landesjustizportal: https://www.justiz.nrw/Bibliothek/ir_online_db/ir_hm/vertragsstaaten02101973.htm

Welche Unterlagen benötige ich für die Zwangsvollstreckung in Deutschland?

Um aus der ausl. Entscheidung/dem ausl. Vergleich die Zwangsvollstreckung in Deutschland einleiten zu können, benötigt die Gläubigerpartei folgende Unterlagen:

- vollstreckbare Ausfertigung der ausl. Entscheidung/des ausl. Vergleichs mit Zustellungsbescheinigung,
- die Vollstreckbarerklärung der ausl. Entscheidung/des ausl. Vergleichs durch das Amtsgericht - Familiengericht - mit Zustellungsbescheinigung.

Welches Gericht ist für die Vollstreckbarerklärung der ausl. Entscheidung/des ausl. Vergleichs zuständig?

Hinsichtlich der Vollstreckbarerklärung ergibt sich die Zuständigkeit aus Art. 13, (21) HUVÜ 1973 i. V. m. §§ 35 AUG, 23 b GVG.

Der Antrag ist an das Amtsgericht - Familiengericht - zu richten.

Örtlich zuständig ist das Amtsgericht - Familiengericht - am Sitz des Oberlandesgerichtsbezirks, in dessen Bezirk der Wohnsitz der Schuldnerpartei liegt oder die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll.

Wie ist der Antrag auf Vollstreckbarerklärung zu formulieren?

Der Antrag lautet gem. §§ 36, 57 AUG auf Erteilung der Vollstreckungsklausel.

Der Antrag lautet sinngemäß wie folgt:

Zutreffendes ist angekreuzt!

In dem Vollstreckbarerklärungsverfahren

... gegen ...

beantrage ich den anl. Vollstreckungstitel gem. Art. 4, (21) HUVÜ 1973 (Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen vom 02.10.1973) i. V. m.

§§ 40, 41, 57 AUG für vollstreckbar zu erklären und mit der Vollstreckungsklausel zu versehen.

Als Zustellungsbevollmächtigten benenne ich folgende Person:

Nach Rechtskraft des gerichtlichen Beschlusses beantrage ich die Erteilung eines Zeugnisses gem. § 53, 57 AUG, um die Zwangsvollstreckung in Deutschland uneingeschränkt durchführen zu können.

In der Anlage überreiche ich

den vollstreckbaren Schuldtitel

die Bescheinigung über die Vollstreckbarkeit der Entscheidung/des Vergleichs im Herkunftsland

und über die Unzulässigkeit eines Rechtsmittels gegen die Entscheidung

sowie die Bescheinigung über die Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks/des gleichwertigen Schriftstücks

mit begl. Übersetzung und je 2 Abschriften.

Der Urkundennachweis über den Bedingungseintritt bzw. die Vollstreckbarkeit der Entscheidung/des Vergleichs für bzw. gegen den Rechtsnachfolger

ist nicht erforderlich.

ist in der Anlage ebenfalls beigefügt.

gez.

(Unterschrift)

Wie erfolgt die Vollstreckbarerklärung?

Welche Unterlagen muss ich dem Amtsgericht vorlegen?

Die von der Gläubigerpartei vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus Art. 17, (21) HUVÜ 1973 i. V. m. §§ 36, 57 AUG.

Die Vollstreckbarerklärung der ausl. Entscheidung/des ausl. Vergleichs erfolgt in Deutschland durch Erteilung der besonderen Vollstreckungsklausel durch das Amtsgericht - Familiengericht -, Art. 13, (21) HUVÜ 1973 i. V. m. §§ 36 I, 57 AUG.

Dem Amtsgericht - Familiengericht - sind vorzulegen:

- (vollstreckbare) Ausfertigung der ausl. Entscheidung/des ausl. Vergleichs,
- ausl. Rechtskraftzeugnis oder ausl. Vollstreckungszeugnis,
- ggfs. Nachweis über Prozesskostenhilfe im Herkunftsland,
- ggfs. - auf Verlangen des Amtsgerichts - Familiengericht -:
eine Übersetzung der vorzulegenden Urkunden.

Dem vollstreckbaren Schuldtitel mit begl. Übersetzung und ggfs. der Bescheinigung über die Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks/des gleichwertigen Schriftstücks sind 2 Abschriften beizufügen,
Art. 13, (21) HUVÜ 1973 i. V. m. §§ 36 IV, 57 AUG.

Nicht erforderlich ist die Legalisation der erforderlichen Urkunden bzw. die Erteilung einer Apostille zu den erforderlichen Urkunden, Art. 17, (21) HUVÜ 1973.

Bei Vollstreckungstiteln auf Erstattung von Leistungen, die eine öffentliche Aufgabe wahrnehmende Einrichtung gegen einen Unterhaltsverpflichteten erwirkt hat, sind jedoch weitere Urkunden vorzulegen, Art. 18 - 20, (21) HUVÜ 1973.

Benötige ich für das Vollstreckbarerklärungsverfahren eine Vollstreckungsklausel zum ausl. Schuldtitel?

Ja,
Art. 17 Zi. 2, (21) HUVÜ 1973, §§ 36 IV, 57 AUG.

Ggfs. genügt die Vorlage des Schuldtitels in Ausfertigung, sofern und soweit die Vollstreckbarkeit des Schuldtitels im Herkunftsland durch das Vollstreckungszeugnis oder sonstiger Urkunden nachgewiesen ist,
vergl. Art. 17 Zi. 1 und 2, (21) HUVÜ 1973.

Benötige ich für das Vollstreckbarerklärungsverfahren eine Bescheinigung über die Zustellung des ausl. Schuldtitels an die Schuldnerpartei?

Nein,
§§ 36 IV, 57 AUG.

Die Vorlage einer Zustellungsbescheinigung ist nur erforderlich, sofern und soweit nach dem nationalen Verfahrensrecht des Herkunftslandes die Zustellung des Schuldtitels an die Schuldnerpartei Vollstreckbarkeitsbedingung ist.

Benötige ich für das Vollstreckbarerklärungsverfahren ein Rechtskraftzeugnis oder ein Vollstreckungszeugnis zum ausl. Schuldtitel?

Ja,
Art. 17 Zi. 2, (21) HUVÜ 1973.

Ist die Unterhaltsentscheidung rechtskräftig, ist ein Rechtskraftzeugnis vorzulegen. Ist dagegen der Schuldtitel (vorläufig) vollstreckbar, ist dagegen nachzuweisen, dass der Schuldtitel im Herkunftsland vollstreckbar ist. Welche Urkunden zum Nachweis der Vollstreckbarkeit geeignet sind, beurteilt sich nach dem nationalen Recht des Herkunftslandes.

In der Regel wird der Nachweis der Vollstreckbarkeit durch das ausl. Vollstreckungszeugnis oder die vollstreckbare Ausfertigung des ausl. Schuldtitels geführt.

Benötige ich für das Vollstreckbarerklärungsverfahren eine Bescheinigung über die Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks zu der ausl. Säumnisentscheidung?

Ja,
Art. 17 Zi. 3, (21) HUVÜ 1973.

Sofern es sich bei der ausl. Entscheidung um eine Säumnisentscheidung handelt, bedarf die Gläubigerpartei der Bescheinigung über die Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks/des gleichwertigen Schriftstücks an die Schuldnerpartei.

Benötige ich im Vollstreckbarerklärungsverfahren einen urkundlichen Nachweis über den Bedingungseintritt der Zwangsvollstreckung oder die Vollstreckbarkeit der ausl. Entscheidung/des ausl. Vergleichs für oder gegen Rechtsnachfolger?

Ja.
Hängt die Zwangsvollstreckung von

- einer Sicherheitsleistung der Gläubigerpartei,
- dem Ablauf einer Frist,
- dem Eintritt einer anderen Tatsache bzw. anderen Bedingung (z. B.: Gegenleistung der Gläubigerpartei bei Verurteilung/Verpflichtung der Schuldnerpartei Zug um Zug)

oder wird die Erteilung der Vollstreckungsklausel für oder gegen eine andere Person als die in der Entscheidung/dem Vergleich genannten Person beantragt, so bedarf es nach §§ 39, 57 AUG des urkundlichen Nachweises (Nachweis der Sicherheitsleistung bzw. Rechtskraftbescheinigung des ausl. Gerichts/Nachweis über den Bedingungseintritt (z. B.: Nachweis über die Schuldnerbefriedigung bzw. den Annahmeverzug der Schuldnerpartei bei Zug um Zug-Verurteilung (Zug um Zug-Verpflichtung) der Schuldnerpartei)/Nachweis der Rechtsnachfolge).

Für die Frage des Nachweises über den Bedingungseintritt oder der Vollstreckbarkeit für oder gegen Rechtsnachfolger ist jedoch das Recht des Herkunftslandes maßgebend, Art. 13, (21) HUVÜ 1973 i. V. m. §§ 39, 57 AUG.

Soweit die Tatsache bzw. die Bedingung oder die Rechtsnachfolge nicht offenkundig ist, ist der Nachweis durch Urkunden zu führen, Art. 13, (21) HUVÜ 1973 i. V. m. §§ 39 I, 57 AUG.

Wird die Schuldnerpartei im erstinstanzlichen Vollstreckbarerklärungsverfahren angehört?

Nein,
§ 58 AUG.

Was habe ich im Vollstreckbarerklärungsverfahren zu beachten? Wie ist der Verfahrensablauf?

Es besteht im Vollstreckbarerklärungsverfahren vor dem Amtsgericht - Familiengericht - kein Anwaltszwang, Art. 13, (21) HUVÜ 1973 i. V. m. §§ 38 II, 57 AUG.

Mögliche Anerkennungshindernisse ergeben sich aus Art. 4 ff., (21), 26 II HUVÜ 1973, § 61 II AUG.

Hat die ausl. Gläubigerpartei weder einen Verfahrensbevollmächtigten noch einen Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland bestellt, können alle Zustellungen im Vollstreckbarerklärungsverfahren an ihr bis zur nachträglichen Benennung wirksam durch Aufgabe zur Post bewirkt werden, Art. 13, (21) HUVÜ 1973 i. V. m. §§ 37 I, II, 57 AUG.

Ist der Gläubigerpartei im Herkunftsland Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden, so erhält diese ebenfalls in Deutschland für das Vollstreckbarerklärungsverfahren Verfahrenskostenhilfe, Art. 15, (21) HUVÜ 1973 i.V. m. § 23 AUG..

Bei Säumnisentscheidungen kommt es zur Wahrung des rechtlichen Gehörs in jedem Fall auf eine ordnungsgemäße Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks/des gleichwertigen Schriftstücks nach Maßgabe des jeweiligen nationalen Rechts an, Art. 6 HUVÜ 1973.

Für die Anerkennung bzw. Vollstreckung einer ausländischen Säumnisentscheidung ist in Hinblick auf Art. 6 HUVÜ 1973 die förmliche Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks oder des gleichwertigen Schriftstücks an die Schuldnerpartei erforderlich - und zwar unabhängig davon, ob nach den Verfahrensvorschriften des Herkunftslandes eine solche vorgeschrieben ist.

Ansonsten kann ggfs. die ausl. Säumnisentscheidung weder in Deutschland anerkannt noch vollstreckt werden.

In welchen Fällen wird der Schuldtitel für vollstreckbar erklärt?

Der Schuldtitel wird für vollstreckbar erklärt, falls

- der Schuldtitel im Anwendungsbereich des Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommens vom 02.10.1973 fällt,
 - der Schuldtitel im Herkunftsland vollstreckbar ist
- und
- die Gläubigerpartei die nach Art. 17, (21) HUVÜ 1973 erforderlichen Unterlagen vorgelegt hat.

Ist der ausl. Schuldtitel nicht hinreichend bestimmbar oder liegen die sonstigen Voraussetzungen nicht vor, lehnt das Amtsgericht - Familiengericht - den Antrag durch Beschluss ab.

In welchen Fällen wird der Schuldtitel nicht für vollstreckbar erklärt?

Das Amtsgericht - Familiengericht - lehnt die Vollstreckbarerklärung des ausl. Schuldtitels in folgenden Fällen ab:

- Verstoß gegen die Zuständigkeitsregeln der Art. 7 oder 8, (21) HUVÜ 1973, Art. 4 Zi. 1, (21) HUVÜ 1973,
- Verstoß gegen die öffentliche Ordnung (ordre public), Art. 5 Zi. 1, (21) HUVÜ 1973,
- Vorliegen betrügerischer Machenschaften im ausl. gerichtlichen Verfahren, Art. 5 Zi. 2, (21) HUVÜ 1973,
- Missachtung der Rechtshängigkeit eines Unterhaltsverfahrens in Deutschland, Art. 5 Zi. 3 HUVÜ 1973,
- Unvereinbarkeit des ausl. Entscheidung mit einer anderen Entscheidung (Titelkollision), Art. 5 Zi. 4 HUVÜ 1973,
- Verletzung rechtlichen Gehörs der Schuldnerpartei, Art. 6 HUVÜ 1973.

Art. 7 und 8, (21) HUVÜ 1973 regelt die Ausnahmefälle für die Nachprüfung der internationalen Zuständigkeit.

Gem. Art. 9, (21) HUVÜ 1973 ist das Amtsgericht - Familiengericht - jedoch an die tatsächliche Feststellung des ausl. Gerichts hinsichtlich der Zuständigkeit gebunden. Die Vorschrift des Art. 9, (21) HUVÜ 1973 verhindert Verzögerungen durch Zuständigkeitsrügen, die die Schuldnerpartei bereits im Verfahren vor dem Gericht im Herkunftsland hätte vorbringen können.

Nach Art. 5 Zi. 1, (21) HUVÜ 1973 ist die Vollstreckbarerklärung zu versagen, wenn die Vollstreckung des Schuldtitels gegen den innerstaatlichen ordre public verstoßen würde.

Die Prüfung, ob der ausl. Schuldtitel ggfs. gegen den innerstaatlichen ordre public verstößt, kann sinnvollerweise nur in Deutschland durchgeführt werden.

Ohne eine solche Kontrolle könnte eine ausl. Entscheidung in Deutschland vollstreckt werden, obwohl sie gegen fundamentale Rechtsnormen der deutschen Rechtsordnung verstößt.

Ein Verstoß gegen den ordre public kommt jedoch in der Praxis selten vor.

Sofern der ausl. Schuldtitel das Ergebnis betrügerischer Machenschaften im gerichtlichen Verfahren ist, ist die Vollstreckbarerklärung gem.

Art. 5 Zi. 2, (21) HUVÜ 1973 ebenfalls zu versagen.

Art. 5 Zi. 3 HUVÜ 1973 regelt die Problemfälle internationaler Parallelverfahren. Voraussetzungen sind:

- Identität der Streitgegenstände,
- Identität der Parteien,
- vorherige Verfahrenseinleitung in Deutschland.

Art. 5 Zi. 4 HUVÜ 1973 regelt schließlich den Fall der Titelkollision.

Sind die Schuldtitel unvereinbar, ist die Vollstreckbarerklärung zu versagen.

Gem. Art. 26 Zi. 2, 34 HUVÜ 1973 i. V. m. § 61 II AUG wird auf **Antrag** der **Schuldnerpartei** die Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen über Unterhaltsansprüche zwischen Verwandten in der Seitenlinie und zwischen Verschwägerten versagt:

- falls nach den Rechtsvorschriften des Staates, dem die Parteien angehören, eine Unterhaltsverpflichtung nicht besteht,
- oder
- sie keine gemeinsame Staatsangehörigkeit haben und nach dem am Aufenthaltsort des Verpflichteten geltenden Rechts keine Unterhaltspflicht besteht.

Das deutsche Recht kennt keine Unterhaltspflichten zwischen Verwandten in der Seitenlinie und Verschwägerten.

Art. 6 HUVÜ 1973 dient dem Schutz des rechtlichen Gehörs der Schuldnerpartei bei Säumnisentscheidungen.

Mit welchem Rechtsbehelf kann die Schuldnerpartei die Aufhebung oder Abänderung des ausl. Unterhaltstitels geltend machen?

Sofern und soweit die Aufhebung bzw. Abänderung nach der Vollstreckbarerklärung erfolgte, kann die Schuldnerpartei in einem besonderen Verfahren vor dem Amtsgericht - Familiengericht - die Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckbarerklärung beantragen, § 67 AUG.

Kann ich den ablehnenden Beschluss des Amtsgerichts anfechten?

Ja.

Der ablehnende Beschluss des Amtsgerichts - Familiengericht - kann von der Gläubigerpartei mit der Beschwerde angefochten werden; die Beschwerdefrist beträgt im Regelfall 1 Monat, Art. 13, (21) HUVÜ 1973 i. V. m. § 59 I AUG.

Kann die Schuldnerpartei die Vollstreckbarerklärung des Amtsgerichts anfechten?

Ja.

Die Vollstreckbarerklärung des Amtsgerichts - Familiengericht - kann von der Schuldnerpartei mit der Beschwerde angefochten werden; die Beschwerdefrist beträgt im Regelfall 1 Monat, Art. 13, (21) HUVÜ 1973 i. V. m. §§ 59 I, 43 IV Zi. 2, 57, 62 I AUG.

Kann ich mit der Vollstreckbarerklärung und der Vollstreckungsklausel des Amtsgerichts zu dem vorgenannten Beschluss die Zwangsvollstreckung aus der ausl. Entscheidung/dem ausl. Vergleich in Deutschland betreiben?

Ja.

Bis zur Rechtskraft des gerichtlichen Beschlusses ist die Zwangsvollstreckung auf sichernde Vollstreckungsmaßnahmen (z. B.: Pfändung, Vorphändungen, Arrest, Sicherungsvollstreckung) beschränkt.

Bis zur Rechtskraft des amtsgerichtlichen Beschlusses

- können Geldbeträge bei der Schuldnerpartei lediglich vom Gerichtsvollzieher gepfändet - jedoch nicht auf das Konto der Gläubigerpartei überwiesen werden;
- kann vom Amtsgericht - Vollstreckungsgericht - lediglich ein Pfändungsbeschluss erlassen werden - nicht dagegen ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss.

Für die Überweisung der gepfändeten Geldbeträge an die Gläubigerpartei bzw. für den Erlass des Überweisungsbeschlusses ist das Zeugnis des Amtsgerichts - Familiengericht - über die Zulässigkeit der uneingeschränkten Zwangsvollstreckung erforderlich;

ansonsten können nur die Geldbeträge bei der Schuldnerpartei gepfändet bzw. nur der Pfändungsbeschluss erlassen werden, Art. 13, (21) HUVÜ 1973 i. V. m. §§ 41, 53, 57 AUG.

Von wem erhalte ich das Zeugnis, dass aus der ausl. Entscheidung/dem ausl. Vergleich die Zwangsvollstreckung in Deutschland uneingeschränkt stattfinden darf?

Auf Antrag der Gläubigerpartei ist von der Serviceeinheit des Amtsgerichts - Familiengericht - das Zeugnis zu erteilen, dass aus der ausl. Entscheidung/dem ausl. Vergleich die Zwangsvollstreckung in Deutschland uneingeschränkt stattfinden darf, Art. 13, (21) HUVÜ 1973 i. V. m. §§ 53, 57 AUG.

In der Regel wird das vorgenannte Zeugnis antragsgemäß nach Rechtskraft des gerichtlichen Beschlusses erteilt.

Der Antrag auf Erteilung des vorgenannten Zeugnisses kann bereits zugleich in dem Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel gestellt werden.

**Kann ich aus der Kostenentscheidung des Amtsgerichts ebenfalls die Zwangsvollstreckung betreiben?
Benötige ich hinsichtlich der Kosten des Vollstreckbarerklärungsverfahrens einen gesonderten Vollstreckungstitel?**

Die Gläubigerpartei kann die Kosten des Vollstreckbarerklärungsverfahrens (Gerichtskosten und außergerichtliche Kosten) gesondert im Kostenfestsetzungsverfahren titulieren lassen;

für die Kostenfestsetzung ist jedoch in der Regel das Amtsgericht - Familiengericht - zuständig.

Sofern und soweit bei Antragstellung im Vollstreckbarerklärungsverfahren bereits eine Vollstreckungshandlung anhängig ist oder bereits stattgefunden hat, ist dagegen das Amtsgericht als Vollstreckungsgericht zuständig, §§ 40 I, 57 AUG (wegen der darin enthaltenen gesetzlichen Verweisung auf §§ 788 ZPO, 120 FamFG), vergl. auch Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm vom 14. 03. 2011 - 32 Sdb 15/11 -.

Welche Kosten entstehen in dem Vollstreckbarerklärungsverfahren?

Für die Durchführung des Vollstreckbarerklärungsverfahrens wird vom Amtsgericht - Familiengericht - gem. KV Nr. 1710 FamGKG eine Gebühr in Höhe von 240 EUR erhoben.

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung in Deutschland die Vollstreckungsklausel des Amtsgerichts - Familiengericht - zum ausl. Schuldtitel?

Ja.

In Hinblick auf Art. 13, (21) HUVÜ 1973, §§ 42, 57 AUG, 750 I, (794 I, 795) ZPO,

120 FamFG bedarf es der Vorlage einer Bescheinigung über die Zustellung des ausl. Schuldtitels an die Schuldnerpartei.
Eine Zustellung mit Beginn der Zwangsvollstreckung reicht aus.

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung in Deutschland eine Bescheinigung über die Zustellung des ausl. Schuldtitels an die Schuldnerpartei?

Ja,
Art. 13, (21) HUVÜ 1973, §§ 57, 36 I, 41 AUG, 750 I, (794 I, 795) ZPO, 120 FamFG.

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung in Deutschland eine Bescheinigung über die Zustellung der Vollstreckbarerklärung an die Schuldnerpartei?

Ja.
In Hinblick auf Art. 13, (21) HUVÜ 1973, §§ 42, 57 AUG, 750 I, (794 I, 795) ZPO, 120 FamFG bedarf es der Vorlage einer Bescheinigung über die Zustellung der Vollstreckbarerklärung an die Schuldnerpartei.
Eine Zustellung mit Beginn der Zwangsvollstreckung reicht aus.

**Welche Rechtsvorschriften finden in Altfällen Anwendung, soweit das Auslandsunterhaltsgesetz (AUG) keine Anwendung findet?
Welches Gericht ist in diesen Altfällen für die Vollstreckbarerklärung zuständig?**

Soweit das Auslandsunterhaltsgesetz (AUG) in den Altfällen keine Anwendung findet, richtet sich das Verfahren insoweit nach den bisherigen Vorschriften (Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz vom 19. 02. 2001 (AVAG)). Hinsichtlich der Vollstreckbarerklärung ist diesen Fällen das Landgericht, in dem Bezirk der Wohnsitz der Schuldnerpartei liegt oder die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll, zuständig. Art. 13, (21) HUVÜ 1973 i. V. m. § 3 AVAG.

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Hinsichtlich der ggfs. zu beachtenden Besonderheiten in Deutschland wird im Übrigen auf die Informationen der nationalen Auslandsvertretung Bezug genommen.

Die maßgeblichen Rechtsvorschriften entnehmen Sie bitte dem Landesjustizportal:
https://www.justiz.nrw/Bibliothek/ir_online_db/ir_hm/index_familienrecht.htm

Wie leite ich die Zwangsvollstreckung in Deutschland ein?

Die Zwangsvollstreckung wird je nach Art der Zwangsvollstreckung eingeleitet mit einem

- Zwangsvollstreckungsauftrag:
https://www.justiz.nrw/BS/formulare/zwangsvollstreckung_pfaendung/gv_006_neu.pdf
 Beauftragung des Gerichtsvollziehers mit der Sachpfändung.
 Der Antrag ist an die Verteilungsstelle für Gerichtsvollzieheraufträge des örtlichen Amtsgerichts zu richten.
 Diese leitet den Vollstreckungsauftrag an den zuständigen Gerichtsvollzieher weiter.
- Antrag auf Forderungspfändung:
https://www.justiz.nrw/BS/formulare/zwangsvollstreckung_pfaendung/ZP313_bundesministerium.pdf
 Unterhaltsforderung

oder

- Antrag auf Eintragung einer Zwangshypothek in den Grundbesitz der Schuldnerpartei.

Wo finde ich den zuständigen Gerichtsvollzieher?

Den zuständigen Gerichtsvollzieher in Nordrhein-Westfalen finden Sie in der **landesweiten** Adressdatenbank:

<http://www.gerichtsvollzieher.nrw.de/>

Wo finde ich das zuständige Vollstreckungsgericht?

Das Amtsgericht ist zuständig.

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz der Schuldnerpartei oder dem Ort der Zwangsvollstreckung.

Das zuständige Amtsgericht - Vollstreckungsgericht - finden Sie in der **bundesweiten** Gerichtsadressdatenbank:

<http://www.justizadressen.nrw.de/og.php?MD=nrw>

Welche Unterlagen muss ich beifügen?

Die Vollstreckungsunterlagen und eine aktuelle Forderungsaufstellung sind beizufügen.

Muss ich als Gläubigerpartei für die Zwangsvollstreckung einen Rechtsanwalt in Deutschland beauftragen oder einen Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland benennen?

Nein.

Für die Zwangsvollstreckung besteht kein Anwaltszwang.

Im Zwangsvollstreckungsverfahren besteht für die ausl. Gläubigerpartei keine Verpflichtung zur Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland.

Wo erhalte ich weitere Informationen über die Zwangsvollstreckung in Deutschland?

Weitere Informationen finden Sie im Landesjustizportal:

https://www.justiz.nrw/Gerichte_Behoerden/ordentliche_gerichte/Zivilgericht/Zwangsvollstreckung/index.php